

066 -

31

IV ZR 303/63

Verkündet am
4. November 1964
Broeske, Justizangestellte,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Medizinstudenten Alain H [REDACTED],
[REDACTED], Rue R [REDACTED] S [REDACTED], Frankreich,
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -
gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Oktober 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. Oktober 1963
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Dem Kläger ist durch Bescheid vom 20. Juni 1958 ab 1. Mai 1957 eine Hinterbliebenenrente zugebilligt worden. Er hat am 12. Dezember 1960 geheiratet und dieses am 8. Dezember 1961 der Entschädigungsbehörde mitgeteilt. Daraufhin hat die Entschädigungsbehörde mit einem dem Kläger formlos übersandten Schreiben vom 5. Februar 1962 die Rückzahlung der von ihm für den Zeitraum vom Dezember 1960 bis Januar 1962 gezahlten Rente begehrt. Im Verlaufe eines Schriftwechsels mit der Entschädigungsbehörde hat der Kläger in einem am 14. März 1962 eingegangenen Schreiben vom 10. März 1962 ausgeführt, er sei im Augenblick nicht in der Lage, die geforderten 4.612 DM zurückzuzahlen. Er bitte, auf die Rückzahlung zu verzichten oder ihm eine längere Stundung zu gewähren. Mit Schreiben vom 19. März 1962 erwiderte die Entschädigungsbehörde ihm, sie müsse auf die Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Waisenrente bestehen, sei aber mit einer Rückzahlung in monatlichen Raten einverstanden und bitte, ihr vorzuschlagen, in welchen Raten die Rückzahlung erfolgen solle. Mit Schreiben vom 28. März 1962 erwiderte der Kläger, er werde wahrscheinlich in zwei oder drei Monaten in der Lage sein, den Betrag von 4.612 DM zurückzuzahlen, da er dann eine Wiedergutmachungsleistung zu erwarten habe. Mit Schreiben vom 14. Juni 1962 vertrat der Kläger alsdann den Standpunkt, daß er zur Rückzahlung nicht verpflichtet sei und auch trotz seiner Eheschließung Anspruch auf die Rente bis zur Vollendung seines 24. Lebensjahres habe. Die Entschädigungsbehörde trat diesem Rechtsstandpunkt mit Schreiben vom 26. Juni 1962 entgegen und wies darauf hin, daß sie einen Änderungsbescheid erlassen werde. Am 9. Juli 1962 erließ sie den Änderungsbescheid, in dem sie die Rückzahlung der für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. Januar 1962 gezahlten Rente im Betrage von 4.303 DM

- 3 -

forderte. Der Bescheid ist dem Kläger am 23. Juli 1962 zugestellt worden. Mit seiner am 8. September 1962 eingegangenen Klage begehrt der Kläger die Aufhebung der Rückzahlungsanordnung und Fortzahlung der Rente. Das Landgericht hat die angeordnete Rückzahlung aufgehoben, im übrigen die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat das Land Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Das Land hat begehrt, die Klage in vollem Umfang abzuweisen, der Kläger hat seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiterverfolgt. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung des Landes das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die Anschlußberufung des Klägers hat es zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er hat beantragt, das Urteil des Berufungsgerichts insoweit aufzuheben, als darin der Berufung des beklagten Landes stattgegeben worden ist, und die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Anspruch des Klägers auf Hinterbliebenenrente kraft Gesetzes dadurch erloschen ist, daß der Kläger im Dezember 1960 eine Ehe schloß. Der Erlaß eines Änderungsbescheides war für das Erlöschen der Rente nicht notwendig. Das ergibt der klare und unmißverständliche Wortlaut des § 18 Abs. 1 Ziff. 2 der 1. DV-BEG. Diese Bestimmung konnte auf Grund der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in § 27 BEG enthaltenen Ermächtigung von der Bundesregierung erlassen werden. Sie steht nicht im Widerspruch zu § 21 BEG. Der Fall, daß ein Hinterbliebener eine Ehe schließt, fällt nicht unter § 21 BEG. Nach § 17 Abs. 1 Ziff. 3 BEG haben Kinder einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nur für die Zeit, in der für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können. Aus dieser Verknüpfung der Hinterbliebenenrente mit den beamtenrechtlichen Bestimmungen ergibt sich, daß die Bundesregierung nach § 27 BEG ermächtigt ist, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen den Gesetzen anzupassen, die für die Versorgung im Beamtenrecht gelten. Eine zur Durchführung erlassene Bestimmung, die der im Beamtenrecht getroffenen Regelung entspricht, wird durch die Ermächtigung getragen, sofern sie nicht einer im Gesetz selbst enthaltenen Bestimmung widerspricht. § 18 Abs. 1 Ziff. 2 der 1. DV-BEG widerspricht keiner der im Bundesentschädigungsgesetz enthaltenen Bestimmungen und entspricht den entsprechenden Regelungen im Beamtenrecht. Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (BGBl I, 917) ist die Zahlung des Kinderzuschlags ohne weiteres einzustellen mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Kind geheiratet hat. Nach § 164 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundesbeamtengesetzes erlischt der Anspruch eines Waisen auf Versorgungsbezüge mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet.

2. Rechtlich zutreffend hat auch das Berufungsgericht angenommen, daß die Entschädigungsbehörde die zuviel gezahlten Beträge in entsprechender Anwendung der §§ 203 ff BEG von dem Kläger zurückfordern kann. Das hat der Senat bereits für die Fälle entschieden, daß eine Leistung nach dem Tode des Berechtigten bewirkt worden ist, auf die die Erben keinen Anspruch hatten und daß Rentenbeträge gezahlt worden waren, obwohl die Rente ruhte (BGH RzW 1961, 278 Nr. 33 und 1962,

123 Nr. 16). Entsprechendes gilt, wenn Waisenrente an ein Kind gezahlt worden ist, das diese nicht mehr zu beanspruchen hat, weil ein Tatbestand eingetreten ist, kraft dessen der Anspruch auf Rente nach dem Gesetz erlischt.

3. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 5. Februar 1962, durch das der Kläger zur Rückzahlung von 4.612 DM aufgefordert wurde, deswegen nicht als Rückforderungsbescheid angesehen werden kann, weil es dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers nur formlos zugegangen ist. Denn der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß der ihm am 23. Juli 1962 zugestellte Rückforderungsbescheid vom 9. Juli 1962 verspätet erlassen sei. Auf das ihm formlos übersandte Schreiben hat er im Verlaufe des sich daran anschließenden Schriftwechsels in Aussicht gestellt, den zurückgeforderten Betrag in drei bis vier Monaten zurückzuzahlen. Dadurch hat er die Entschädigungsbehörde in den Glauben versetzt, daß es nicht notwendig sei, die Rückzahlung durch einen förmlich zuzustellenden Bescheid anzuordnen. Erst nachdem die Frist für den Erlaß eines solchen Bescheides verstrichen war, hat er der Entschädigungsbehörde durch seinen Prozeßbevollmächtigten mitteilen lassen, daß nach seiner Auffassung eine Pflicht zur Rückzahlung nicht bestehe und er die Fortzahlung der Rente beanspruchen könne. Die Entschädigungsbehörde hat ihn alsbald auf die Unrichtigkeit des von ihm vertretenen Rechtsstandpunkts hingewiesen und angekündigt, daß sie einen entsprechenden Bescheid erlassen werde. Dieser ist nach einer angemessenen, für die Bearbeitung erforderlichen Frist zugestellt worden. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Kläger mit seiner Berufung auf die inzwischen verstrichene Frist arglistig handelt. Denn auf sein Verhalten, das er jetzt nicht mehr gelten lassen will, ist es zurückzuführen,

daß die Entschädigungsbehörde den Bescheid nicht innerhalb der Frist erlassen hat, und dem Kläger sind dadurch, daß der Bescheid nicht früher ergangen ist, keine Nachteile entstanden.

4. Dem angefochtenen Urteil ist auch darin zuzustimmen, daß die Entschädigungsbehörde die Grenzen des ihr für die Anordnung der Rückzahlung eingeräumten Ermessens nicht überschritten hat. Der Bescheid ist nicht deswegen aufzuheben, weil aus ihm nicht ersichtlich ist, welche Erwägungen für die Anordnung der Rückzahlung maßgebend gewesen sind. Das beklagte Land konnte im Verlaufe des anhängig gewordenen Rechtsstreits darlegen, worauf es die von ihm getroffene Ermessensentscheidung gründet. Dabei ist davon auszugehen, daß dem beklagten Land der ganze aus den Akten ersichtliche Sachverhalt bekannt war. Es genügt, wenn es die Gesichtspunkte darlegt, die entscheidend für die Anordnung der Rückzahlung gewesen sind. Das hat das beklagte Land getan.

- 7 -

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225 Abs.1
BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim